

01. Oktober 1999/UK

Infobrief 52/99

Vorfälligkeitsentschädigung; neue Regelung in Frankreich

Sachverhalt

In Frankreich ist im Juni diesen Jahres eine Gesetzesnovelle zur Regelung der Vorfälligkeitsentschädigung verabschiedet worden, die deutlich macht, daß es jenseits der detailgeprägten Diskussion um einzelne Rechnungsposten auch andere Möglichkeiten gibt, den Interessenausgleich zwischen den Kreditinstituten und Verbrauchern, die aus wichtigen persönlichen Gründen ein Hypothekendarlehen vorzeitig ablösen müssen, sinnvoll zu gestalten, nämlich mit einem Verbot von Vorfälligkeitsentschädigungen in diesen Fällen und der begrenzenden Regulierung in den übrigen Situationen.

Die gesetzliche Regelung der Vorfälligkeitsentschädigung in Frankreich

Grundsätzlich ist dem Verbraucher in Frankreich erlaubt, sein Darlehen ganz oder teilweise vor Fälligkeit des Darlehens zurückzuzahlen. Anders als in Deutschland bedarf es dabei nicht der besonderen Umstände, die hier die Lösung des Kreditnehmers vom Vertrag erst ermöglichen. Nach französischem Recht kann jedoch im Kreditvertrag ein Verbot der vorzeitigen Darlehensrückzahlung vereinbart werden, allerdings umfangmäßig beschränkt auf solche Beträge, die unter 10% der anfänglichen Kreditsumme liegen.

Der Vertrag kann aber in jedem Fall eine Vorfälligkeitsentschädigung zu lasten des Schuldners vorsehen. Der Umfang der Vorfälligkeitsentschädigung ist dabei in Frankreich durch einige Eckdaten geregelt: Zum einen darf die Vorfälligkeitsentschädigung nicht höher liegen, als die Summe der in einem halben Jahr durchschnittlich anfallenden Zinsen. Weiterhin darf die Entschädigung nicht 3% des noch zu tilgenden Darlehensbetrages überschreiten.

Gesetzesnovelle vom 25. Juni 1999

Diese gesetzliche Regelung wurde nun für Artikel L.312-21 (code de la consommation) im Rahmen einer Gesetzesänderung vom 25.06.1999 ergänzt. Nunmehr gilt, daß im Falle einer vorzeitigen Darlehensrückzahlung dann keine Vorfälligkeitsentschädigung vom Schuldner verlangt werden kann, wenn die Rückzahlung wegen des Verkaufs eines Grundstückes notwendig geworden war, der auf einem Wechsel des Berufsortes des Kreditnehmers oder seines Ehegatten, auf einem Todesfall oder auf einer unfreiwilligen Einstellung der Berufstätigkeit des Kreditnehmers beruht.

Social Force Majeure

Mit dieser Gesetzesnovelle ist in Frankreich ein Stück sozialen Vertragsrechts verwirklicht worden, in dem auf die sich ändernden Umstände des Schuldners Rücksicht genommen und eine Möglichkeit geschaffen wird, bestehende Darlehensverträge in einem gerechten Interessensausgleich zu beenden. Wenn man so will ein Fall eines sozialen "Wegfalls der Geschäftsgrundlage", als dessen Folge der Vertrag den geänderten Umständen angepasst werden kann (vgl. hierzu allgemein schon Reifner, Alternatives Wirtschaftsrecht am Beispiel der Verbraucherverschuldung (1979))